

BGer 5A_155/2025 vom 25. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_155_2025

FR: TF 5A_155/2025 du 25 février 2025

IT: TF 5A_155/2025 del 25 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil betreffend Kinderschutz; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt im ersten Rechtsbegehren, das Urteil des Kantonsgerichts aufzuheben oder eine Verhandlung gemäss Menschenrechtskonvention einzuberufen. Dieser Antrag ist unklar, denn die beiden Anliegen stehen nicht in einem alternativen Verhältnis zueinander. Soweit der Beschwerdeführer eine Verhandlung vor Bundesgericht anstreben sollte, ist festzuhalten, dass kein Anspruch auf eine Parteiverhandlung (Art. 57 BGG) oder eine mündliche Beratung (Art. 58 BGG) besteht. Soweit es ihm um das vorinstanzliche Verfahren gehen sollte, setzt er sich nicht mit den Erwägungen auseinander, mit welchen das Kantonsgericht den Verzicht auf die Durchführung einer Verhandlung begründet hat.

E. 4

Wie bereits die Beschwerde im Verfahren 5A_103/2025 erschöpft sich auch die vorliegende in reiner Polemik. Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, D. _____ sei bis zu seiner Verschleppung gesund gewesen, es würden ihm im Kinderheim unter Zwang Drogen verabreicht und er werde durch den Beistand in Verletzung der mandatsrechtlichen Pflichten gezielt manipuliert bzw. ihm als Vater entfremdet, obwohl ihm eindeutig die Fähigkeit attestiert worden sei, in alleiniger Obhut für die Kinder zu sorgen. Die Familie sei die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und der Beistand sowie die KESB würden sich auf Fake-Angaben stützen und die KESB legitimiere mit ihrem Entscheid den bandenmässigen Kinderhandel bzw. auch die Richter des

Kantonsgerichts seien im bandenmässigen Kinderhandelring involviert. Die Menschenrechte gemäss BV, EMRK sowie UNO-Charta und das Kindeswohl seien verletzt. Diese Ausführungen lassen eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, welcher sich eingehend zur Sorgerechtszuteilung, zur Ausgestaltung des Kontaktrechts und zur Beistandschaft äussert, vollständig vermissen. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern das Kantonsgericht den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt oder das Recht falsch angewandt haben soll.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.